

J.P. Eupen,
9 décembre 2009.

Juge de paix: R. SCHMIDT.

Greffier: R. BRANDT.

Avocats: MM^{es} E. FATZINGER et R. LENTZ.

Assurances - défense en justice - honoraires de l'avocat - consulté par l'assureur - non-collaboration de l'assuré.

La clause d'objectivité contenue dans la police d'assurance défense en justice, par ailleurs conforme à l'article 93, alinéa 2, de la loi du 25 juin 1992, impose la prise en charge de la totalité des honoraires de l'avocat consulté par la compagnie lorsque l'assuré, par son comportement, empêche l'avocat de donner un avis pertinent.

Verzekeringen - rechtsbijstand - ereloon van de advocaat - geraadpleegd door de maatschappij - geen medewerking van de verzekerde.

Het objectiviteitsbeding vervat in een verzekeringspolis voor rechtsbijstand, dat overigens strookt met artikel 93, lid 2, van de wet van 25 juni 1992, gebiedt de tenlasteneming door de maatschappij van geheel het ereloon van de advocaat die door haar werd geraadpleegd wanneer de verzekerde, door zijn gedrag, de advocaat belet een dienend advies te verstrekken.

[...]

Es ist unbestritten, dass am 16.10.2007 die Beklagte den Kläger beauftragt hat eine fundierte Stellungnahme abzugeben, bezüglich der Verantwortungsfrage im Rahmen eines Verkehrsunfalls vom 09.04.2007, dies im Rahmen der sogenannten 'Objektivitätsklausel' (1) (2);

(1) Siehe Art. 93 Abs. 2 des Versicherungsgesetzes vom 25.06.1992.

(2) Siehe diesbezüglich: «Avocat et Assurance protection juridique: la fin des tensions?» - von C. PARIS, in R.G.A.R. 3/2000, Nr. 13295, insbesondere Abt. 2 - 2 Nr. 21 uf.

Dem Schreiben waren die Versicherungsbedingungen beigelegt und diese enthält u.a. unter 5.5 'Objektivitätsklausel' - den Passus «wenn der Anwalt unseren (die Gesellschaft) Gesichtspunkt bestätigt, endet unsere Pflicht und wir erstatten die Hälfte der Kosten und Honorare der Konsultation»;

Der Kläger hat am 23.10.2007 den Auftrag angenommen und den Versicherten mehrmals dazu eingeladen einen Kontakt mit ihm herzustellen;

Der Versicherungsnehmer hat jedoch den Kläger nie aufgesucht, sodass dieser am 18.12.2008 seiner Tätigkeit ein Ende gesetzt hat und der Beklagten eine Honorarnote in Höhe von 189,75 € zugeschiedt hat;

Diese wurde in ihrer Höhe von der Beklagten nicht bestritten, jedoch hat sich die Beklagte auf die sogenannte vertragliche Objektivitätsklausel berufen und die Rechnung nur zur Hälfte vergütet;

Der Kläger entgegnet zu Recht, dass er von der Beklagten unmittelbar beauftragt wurde und diese lediglich auf die sogenannte Objektivitätsklausel hingewiesen hat;

Diese ist jedoch 'in casu' nicht anwendbar:

Sowohl in vertraglicher wie auch in gesetzlicher (3) Hinsicht kommt es zur Übernahme der Hälfte der Honorare durch die Rechtsschutzversicherung insofern der aufgesuchte Rechtsanwalt die Meinung der Gesellschaft bestätigt;

In dem hiesigen Fall ist es jedoch so, dass aufgrund der Tatsache, dass der Versicherungsnehmer keinen Kontakt zu dem beauftragten Rechtsanwalt hergestellt hat, letzterer keine fundierte Stellungnahme bezüglich der Verantwortlichkeiten des Verkehrsunfalls hat abgeben können;

(3) Art. 93. Abs. 2 Gesetz vom 25.06.2002.

Insofern die Beklagte den Kläger beauftragt hat, ohne andere Einschränkungen zu ihrer Kostenübernahme zu äußern als die Objektivitätsklausel, ist die Beklagte zur Gesamtheit der Unkosten- und Honorarrechnung verpflichtet (4);

Der Zinsanspruch ist jedoch erst ab Einleitung des Schlichtungsverfahrens begründet;

AUS DIESEN GRÜNDEN

[...]

Wird die Klage für zulässig und zum größten Teil für begründet erklärt;

Wird die Beklagte AG Generali Belgium verurteilt dem Kläger D.B. den Betrag in Höhe von 94,87 € zu zahlen, erhöht um die Zinsen zum gesetzlichen Satz, ab 18.06.2009;

Wird die Beklagte zur Zahlung der Verfahrenskosten verurteilt, liquidiert wie folgt Klage: 255,11 €, Eintragung: 35,00 €, PKV: 150,00 €, insgesamt: 440,11 €;

(4) 'Volonti non fit in juria'.